

Hygienekonzept für die Stadtteilzentren der Stadt Hamm



Gemäß CoronaSchVO in der zurzeit geltenden Fassung besteht grundsätzlich die Verpflichtung, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass man sich selbst und andere Personen keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Jedes Gruppen- oder Beratungsangebot ist vorab gemäß den unten aufgeführten Bedingungen auf die Durchführbarkeit hin zu prüfen. Ggf. sind zusätzliche Hygienemaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe) zu ergreifen.

Die Stadtteilkoordination und die Fachverantwortlichen der Stadt Hamm (Koordination Älterwerden, Teamleitung Soziales Fallmanagement, Koordination Frühe Hilfen u.Ä.) treffen hierzu gemeinsam die Entscheidung. Über nichtstädtisch verantwortete Nutzungen (z.B. durch Vereine, Selbsthilfegruppen) entscheidet die Stadtteilkoordination allein.

Eine kurze schriftliche Beschreibung des Angebots bildet dafür die Grundlage. Zusätzliche Hygienemaßnahmen sind auf der Angebotsbeschreibung zu dokumentieren. Nicht-städtische Nutzer unterschreiben, dass sie über die Einhaltung der Hygieneregeln aufgeklärt und Ihnen diese ausgehändigt wurden (Empfangsbestätigung durch die Nutzer, Erklärung, dass Regelungen eingehalten werden und alle Teilnehmenden entsprechend informiert werden). Das maßgebliche Hygienekonzept des jeweiligen Stadtteilzentrums steht als Download auf der Homepage des Stadtteilzentrums zur Verfügung.

Die Einhaltung der Hygieneregeln durch die Besucherinnen und Besucher während der Durchführung der Angebote wird von den Verantwortlichen vor Ort durch mündliche und schriftliche Information (z.B. Betriebsanweisung) sowie bereitgestellte Desinfektionsmittel sichergestellt. Zusätzlich liegen in jedem Gruppenraum die Hygieneregeln für die Besucherinnen und Besucher einsehbar aus.

Hygieneregeln

1. Das Betreten des Stadtteilzentrums und weiterer zugeordneter Räume durch Besucherinnen und Besucher ist nur mit einem Mund-Nase-Schutz gestattet. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.
Für alle Angebote gilt die GGG-Regel.
Es ist einzeln einzutreten.
Personen mit Erkältungssymptomen ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Auf persönliche Berührungen (z. B. Hände schütteln) wird ausnahmslos verzichtet.
3. Auf Husten- und Nieshygiene ist zu achten. Wenn sich dieses nicht vermeiden lässt, gilt: In die Armbeuge husten oder niesen.
4. Im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, an den Treppenhäusern sowie in den für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stehenden Räumen stehen Händedesinfektionsmittel bereit.
5. Grundsätzlich ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m empfehlenswert.
6. Es ist für eine regelmäßige Belüftung der Räume zu sorgen. Zusätzlich ist vor und nach jeder Zusammenkunft eine komplette Durchlüftung vorzunehmen.

7. Bei erfolgter Bewirtung und der Nutzung vorhandenen Geschirrs ist eine infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen nach jedem Gebrauch durchzuführen; Geschirr ist bei mindestens 60 Grad Celsius zu spülen.
8. Flächen sind mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel vor und nach der Benutzung zu behandeln.
9. Auf Verkehrswegen (z.B. Türen, Flure, Treppen), ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes obligatorisch.
10. Die Nutzung der Sanitärbereiche ist nur einzeln gestattet. Ausgenommen sind Begleitpersonen von Unterstützungsbedürftigen. Es ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Ein entsprechendes Signalsystem vor den Toiletten zeigt an, ob sie genutzt wird (z.B. Türanhänger).
11. In den Sanitärräumen sind Anleitungen zum Händewaschen an den Waschbecken angebracht. Zudem stehen Materialien zur Händereinigung und Desinfektion sowie Einmalhandtücher zur Verfügung.
12. Zurzeit wird der Sanitärbereich mind. an jedem Öffnungstag, spätestens nach jeder Veranstaltungstag gereinigt, ebenso die Türklinken, Handläufe und die Türgriffe der Eingangstüren.
13. Verantwortliche der jeweiligen Nutzung sind zur Überprüfung der GGG-Regel verpflichtet und stellen eine Erfassung der Teilnehmenden unter Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und Zeitraum des Aufenthalts sicher.
14. Personen, die geltende Hygieneregeln nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen von der verantwortlichen Person auszuschließen.
15. Bei Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsgerechtem Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches bekannt zu machen.
16. Klienten, die an zwingend erforderlichen, rechtsverbindlichen Terminen teilnehmen müssen (z. B. Hilfeplan-Gespräche) und der GGG-Regel nicht entsprechen, sind **verpflichtet** den Mindestabstand von 1,50m einzuhalten und während des gesamten Aufenthalts im Gebäude eine medizinische Maske zu tragen.

Dieser Hygieneplan ist Bestandteil der städtischen Benutzungsordnung und zwingend zu beachten.